

## **Widerrufsfälle Kostenstruktur (häufig gestellte Fragen (FAQ))**

### **Welche Kosten können entstehen?**

Es entstehen Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit (Beratung, Geltendmachung von Ansprüchen) als auch für die gerichtliche Tätigkeit.

Die gerichtliche Tätigkeit wird erforderlich, wenn die Banken nicht bereit sind, sich außergerichtlich zu einigen. Eine Reihe von Banken lenken bei außergerichtlicher Tätigkeit von uns ein und sind bereit, die Hauptforderung und Kosten ganz oder teilweise zu bezahlen. Andere Banken wiederum lassen sich grundsätzlich vor Gericht beklagen.

### **a. Außergerichtliche Gebühren**

- Wir werden Ihre vertraglichen Ansprüche gegen das Kreditinstitut zunächst außergerichtlich geltend machen und darauf hinwirken, dass die Bank sich im Rahmen eines so genannten Vergleichsvertrags bereit erklärt, Ihre Ansprüche zu erfüllen und gegebenenfalls auch Ihre Anwaltskosten zu übernehmen.
- Für diese Tätigkeit berechnen wir die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die sich nach dem jeweiligen Gegenstandswert bzw. vor Gericht, dem Streitwert, richten (siehe unten)
- Für den Fall, dass das Kreditinstitut die Anwaltskosten im Rahmen des Vergleichs übernimmt, entstünden Ihnen also keine Kosten. Andernfalls schmälerte sich Ihr Ertrag um die unten näher beschriebenen Kosten.
- Sollte sich das Kreditinstitut einer außergerichtlichen Einigung gegenüber verschließen, müsste eine Klage ausgebracht werden. Für den Fall, dass Sie Ihre Ansprüche vor Gericht nicht durchsetzen möchten und stattdessen die Sache lieber beenden, berechnen wir für die hier dann durchgeführte umfangreiche Arbeit im Rahmen der Korrespondenz und der Vergleichsverhandlungen eine 1,5 Geschäftsgebühr aus dem tatsächlichen Streitwert, maximal jedoch aus 10.000,00 €.

### **c. Höhe der Gebühren**

Zur Gebührenhöhe bei (erfolgreicher) außergerichtlicher Geltendmachung des Rückforderungsanspruches (in der Regel fällt eine 1,3 Gebühr an).

Sollte die gegnerische Bank erst nach weiteren Verhandlungen durch uns zu Zahlungen bereit sein, verlangen wir wegen des deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwands eine 1,9 Geschäftsgebühr oder zusätzlich neben der 1,3 Geschäftsgebühr eine 1,5 Einigungsgebühr aus dem tatsächlichen Streitwert

## Wertgebühren nach RVG (1,0 bis 1,6)

Gegenstandswert bis ...	Wertgebühren					
	1,0	1,1	1,2	1,3	1,5	1,6
Die Mindestgebühr nach § 13 Abs. 2 RVG beträgt 15,00 €.						
Diese Tabelle ist gültig für ab dem 01.08.2013 angenommene Mandate. Alle Angaben ohne Gewähr!						
500 €	45,00 €	49,50 €	54,00 €	58,50 €	67,50 €	72,00 €
1.000 €	80,00 €	88,00 €	96,00 €	104,00 €	120,00 €	128,00 €
1.500 €	115,00 €	126,50 €	138,00 €	149,50 €	172,50 €	184,00 €
2.000 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €	195,00 €	225,00 €	240,00 €
3.000 €	201,00 €	221,10 €	241,20 €	261,30 €	301,50 €	321,60 €
4.000 €	252,00 €	277,20 €	302,40 €	327,60 €	378,00 €	403,20 €
5.000 €	303,00 €	333,30 €	363,60 €	393,90 €	454,50 €	484,80 €
6.000 €	354,00 €	389,40 €	424,80 €	460,20 €	531,00 €	566,40 €
7.000 €	405,00 €	445,50 €	486,00 €	526,50 €	607,50 €	648,00 €
8.000 €	456,00 €	501,60 €	547,20 €	592,80 €	684,00 €	729,60 €
9.000 €	507,00 €	557,70 €	608,40 €	659,10 €	760,50 €	811,20 €
10.000 €	558,00 €	613,80 €	669,60 €	725,40 €	837,00 €	892,80 €
13.000 €	604,00 €	664,40 €	724,80 €	785,20 €	906,00 €	966,40 €
16.000 €	650,00 €	715,00 €	780,00 €	845,00 €	975,00 €	1.040,00 €
19.000 €	696,00 €	765,60 €	835,20 €	904,80 €	1.044,00 €	1.113,60 €
22.000 €	742,00 €	816,20 €	890,40 €	964,60 €	1.113,00 €	1.187,20 €
25.000 €	788,00 €	866,80 €	945,60 €	1.024,40 €	1.182,00 €	1.260,80 €
30.000 €	863,00 €	949,30 €	1.035,60 €	1.121,90 €	1.294,50 €	1.380,80 €
35.000 €	938,00 €	1.031,80 €	1.125,60 €	1.219,40 €	1.407,00 €	1.500,80 €
40.000 €	1.013,00 €	1.114,30 €	1.215,60 €	1.316,90 €	1.519,50 €	1.620,80 €
45.000 €	1.088,00 €	1.196,80 €	1.305,60 €	1.414,40 €	1.632,00 €	1.740,80 €
50.000 €	1.163,00 €	1.279,30 €	1.395,60 €	1.511,90 €	1.744,50 €	1.860,80 €
65.000 €	1.248,00 €	1.372,80 €	1.497,60 €	1.622,40 €	1.872,00 €	1.996,80 €
80.000 €	1.333,00 €	1.466,30 €	1.599,60 €	1.732,90 €	1.999,50 €	2.132,80 €
95.000 €	1.418,00 €	1.559,80 €	1.701,60 €	1.843,40 €	2.127,00 €	2.268,80 €
110.000 €	1.503,00 €	1.653,30 €	1.803,60 €	1.953,90 €	2.254,50 €	2.404,80 €
125.000 €	1.588,00 €	1.746,80 €	1.905,60 €	2.064,40 €	2.382,00 €	2.540,80 €
140.000 €	1.673,00 €	1.840,30 €	2.007,60 €	2.174,90 €	2.509,50 €	2.676,80 €
155.000 €	1.758,00 €	1.933,80 €	2.109,60 €	2.285,40 €	2.637,00 €	2.812,80 €
170.000 €	1.843,00 €	2.027,30 €	2.211,60 €	2.395,90 €	2.764,50 €	2.948,80 €
185.000 €	1.928,00 €	2.120,80 €	2.313,60 €	2.506,40 €	2.892,00 €	3.084,80 €
200.000 €	2.013,00 €	2.214,30 €	2.415,60 €	2.616,90 €	3.019,50 €	3.220,80 €
230.000 €	2.133,00 €	2.346,30 €	2.559,60 €	2.772,90 €	3.199,50 €	3.412,80 €
260.000 €	2.253,00 €	2.478,30 €	2.703,60 €	2.928,90 €	3.379,50 €	3.604,80 €
290.000 €	2.373,00 €	2.610,30 €	2.847,60 €	3.084,90 €	3.559,50 €	3.796,80 €
320.000 €	2.493,00 €	2.742,30 €	2.991,60 €	3.240,90 €	3.739,50 €	3.988,80 €
350.000 €	2.613,00 €	2.874,30 €	3.135,60 €	3.396,90 €	3.919,50 €	4.180,80 €
380.000 €	2.733,00 €	3.006,30 €	3.279,60 €	3.552,90 €	4.099,50 €	4.372,80 €
410.000 €	2.853,00 €	3.138,30 €	3.423,60 €	3.708,90 €	4.279,50 €	4.564,80 €
440.000 €	2.973,00 €	3.270,30 €	3.567,60 €	3.864,90 €	4.459,50 €	4.756,80 €
470.000 €	3.093,00 €	3.402,30 €	3.711,60 €	4.020,90 €	4.639,50 €	4.948,80 €
500.000 €	3.213,00 €	3.534,30 €	3.855,60 €	4.176,90 €	4.819,50 €	5.140,80 €
550.000 €	3.363,00 €	3.699,30 €	4.035,60 €	4.371,90 €	5.044,50 €	5.380,80 €

Gegenstandswert bis ...	Wertgebühren					
	1,0	1,1	1,2	1,3	1,5	1,6
600.000 €	3.513,00 €	3.864,30 €	4.215,60 €	4.566,90 €	5.269,50 €	5.620,80 €
650.000 €	3.663,00 €	4.029,30 €	4.395,60 €	4.761,90 €	5.494,50 €	5.860,80 €
700.000 €	3.813,00 €	4.194,30 €	4.575,60 €	4.956,90 €	5.719,50 €	6.100,80 €
750.000 €	3.963,00 €	4.359,30 €	4.755,60 €	5.151,90 €	5.944,50 €	6.340,80 €
800.000 €	4.113,00 €	4.524,30 €	4.935,60 €	5.346,90 €	6.169,50 €	6.580,80 €
850.000 €	4.263,00 €	4.689,30 €	5.115,60 €	5.541,90 €	6.394,50 €	6.820,80 €
900.000 €	4.413,00 €	4.854,30 €	5.295,60 €	5.736,90 €	6.619,50 €	7.060,80 €
950.000 €	4.563,00 €	5.019,30 €	5.475,60 €	5.931,90 €	6.844,50 €	7.300,80 €
1.000.000 €	4.713,00 €	5.184,30 €	5.655,60 €	6.126,90 €	7.069,50 €	7.540,80 €

#### d. Gerichtliche Gebühren

Die Kosten bei gerichtlicher Geltendmachung sind verständlicherweise höher. Es gibt im Internet eine Vielzahl von Prozesskostenrechnern. Sie müssen dort nur den Streitwert eingeben und dieser zeigt Ihnen dann das Prozesskostenrisiko (die Gesamtkosten des Rechtsstreites).

Grundsätzlich trägt derjenige die gesamten Kosten des Rechtsstreites (Kosten eigener Rechtsanwalt, Gerichtskosten, Kosten des Gegners), der den Rechtsstreit verliert.

Die entstandenen außergerichtlichen Kosten müssen in der Klage als Nebenforderung geltend gemacht werden und fließen auf diese Weise dann auch wieder zurück an Sie.

Die gerichtlichen Kosten werden nicht ausdrücklich in der Klage geltend gemacht. Sie werden am Ende des Rechtsstreites in einem sogenannten Kostenfestsetzungsverfahren festgesetzt. Über die festgesetzten Kosten ergeht ein Kostenfestsetzungsbeschluss, das ist ein vollstreckbarer Titel mit dem Sie die Kosten zwangsweise gegen den Gegner geltend machen können.

Die Zustellung der Klage an den Gegner durch das Gericht wird davon abhängig gemacht, dass der Gerichtskostenvorschuss, der von dem Gericht in Rechnung gestellt wird, bezahlt wird. Vor Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses wird die Klage nicht zugestellt.

#### e. Abschlagszahlungen (Vorschuss)

Wir Anwälte haben einen Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses, also einen Abschlag im Hinblick auf die dann bereits geleisteten und zukünftigen Dienste.

Diesen Vorschuss beanspruchen wir in der Regel, wenn wir die Klage eingereicht haben. Sie erhalten deshalb mit bzw. nach Einreichung der Klage eine Vorschussrechnung über die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren. Das ist ein ganz normaler Vorgang.

Wenn Sie den Rechtsstreit gewinnen, wovon wir ausgehen, werden Ihnen diese Kosten allesamt zurückerstattet.

Soweit Sie ohne Selbstbeteiligung rechtsschutzversichert und eine Deckungszusage vorliegt, leiten wir sowohl die Gerichts- als auch die Vorschusskostennote an Ihre Rechtsschutzversicherung zum Ausgleich weiter.

Soweit Sie mit Selbstbeteiligung rechtsschutzversichert sind und eine Deckungszusage vorliegt, leiten wir unsere Vorschussrechnung und die Gerichtskostenrechnung an die Rechtsschutzversicherung weiter, mit der Bitte die Gerichtskosten vorrangig zu bezahlen und den Selbstbehalt von unserer Vorschussrechnung abzuziehen. Den Differenzbetrag in Höhe des Selbstbehaltes müssten Sie dann ausgleichen.

#### **f. Rechtsschutzversicherung**

Falls Sie rechtsschutzversichert sind und keinen oder nur einen entsprechend geringen Selbstbehalt haben und eine Deckungszusage erteilt ist, müsste Ihre Rechtsschutzversicherung diese Kosten erstatten.

Die 1. Anfrage an die Rechtsschutzversicherung zur Hergabe der Deckungszusage erledigen wir für Sie kostenlos. Sollte weitere Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung zur Erlangung der Deckungszusage erforderlich sein – etwa weil sich die Rechtsschutzversicherung sträubt –, würde für Sie dafür eine 1,3 Geschäftsgebühr, berechnet auf die Kosten (nicht auf die Darlehensbearbeitungsgebühr), anfallen.

Sollte all das nicht greifen, müssten Sie die Kosten tragen; um diesen Betrag würde sich dann Ihr „Ertrag“ verringern, was gemessen an der Höhe Ihres Anspruchs in der Regel einen relativ geringen Betrag ausmacht.